



Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung des Bodenseekreises für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 48 Landkreisordnung i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 20. Februar 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	478.005.695
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-486.523.865
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-8.518.170
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-8.518.170

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	474.598.295
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-473.146.365
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.451.930
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.999.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-26.849.618
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-21.850.618
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-20.398.688
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	10.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-3.856.700
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	6.143.300
2.11 Veranschlagte Änderungen des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-14.255.388

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 10.000.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 29.630.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 50.000.000 EUR

§ 5 Hebesatz der Kreisumlage

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird festgesetzt auf der Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Gemeinden. 32,0 v.H.

II. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 24. März 2025 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2025 bestätigt.

III. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 des Bodenseekreises wird auf der Internetseite des Bodenseekreises unter www.bodenseekreis.de/de/politik-verwaltung/kreisfinanzen/haushalt/ elektronisch bereitgestellt und kann dort eingesehen werden (§ 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO).

IV. Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 4 Landkreisordnung nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Bodenseekreis (Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen oder info@bodenseekreis.de bzw. info@bodenseekreis.de-mail.de) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Bodenseekreises verletzt worden sind.

Friedrichshafen, 25. März 2025

gez.

Landrat Luca Wilhelm Prayon